

- Schalerbsen:
Kleine Weißenfelerin
- Zuckererbsen:
Rostocker Zuckermark
- Erdbeeren (einmaltragend):
Dresden
Müncheberger Frühe
Sachsen
- Erdbeeren (zweimaltragend):
Herzbergs Triumph
Quedlinburger Herz-As
2. Als Gruppensorte wird in die Sortenliste neu aufgenommen:
Stachelbeeren:
Mauks Frühe Rote
3. Die Fruchtarten
Rhabarber und Melonen
werden mit folgenden bereits im Handel befindlichen Sorten in die Sortenliste neu aufgenommen:
Melonen:
als Hochzuchtsorten:
Heinemanns Freiland
Köstliche aus Pillnitz
Pillnitzer Zucker
als Gruppensorten:
Westländische Doppelte Netz
Berliner Netz
- Rhabarber:
als Gruppensorten:
Dawes Challenge
Viktoria
The Sutton
Holsteiner Blut
4. Die Puffbohne „Hangdown Weißkörnige (mit weißem Nabel)“ wird umbenannt und jetzt als „Hangdown Hellkörnige“ in der Sortenliste geführt.
5. Die nachstehenden in der Sortenliste 1950 aufgeführten Sorten laufen wie folgt aus:
- | | Letztmalig
im Handel: |
|--|--------------------------|
| Weißkohl: | |
| Nagels Frühweiß..... | 1952 |
| Kohlrabi: | |
| Roggis Freiland..... | 1952 |
| Hausgurken: | |
| Hoffmanns Domina | 1952 |
| Buschbohnen
(grünhülsig ohne Fäden): | |
| Dickfleischige Zucker Brech | 1953 |
| Stangenbohnen
(grünhülsig mit Fäden): | |
| Korbfüller | 1953 |
| Schalerbsen: | |
| Grüne Bastard..... | 1953 |
| Erdbeeren (zweimaltragend): | |
| Ada Herzberg | 1952 |
| Heinemanns Unerschöpfliche .. | 1952 |

„Letztmalig im Handel“ bedeutet, daß die Sorte nach dem 1. Juli des angegebenen Jahres nicht mehr im Handel erscheinen darf.

Berlin, den 10. Mai 1951

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz
Minister

Zweite Ausführungsbestimmungen
zu der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes
Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung
der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen
über land- und forstwirtschaftliche
Grundstücke.

Vom 12. Mai 1951

Auf Grund des § 12 der Anordnung vom 23. Februar 1949 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 45 des Kontrollrats, betreffend Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (ZVOB.I S. 191) — im Folgenden „Durchführungsanordnung“ genannt — werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I.

Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 1

Ist ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt Vertragspartei eines genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts, so entscheidet über die Genehmigung der für die Landwirtschaft zuständige Landesminister im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes.

§ 2

(1) Eine Genehmigung nach Artikel IV Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ist auch für die Fälle der Verfügung eines Miterben über seinen Anteil am Nachlaß (§ 2033 Bürgerliches Gesetzbuch), des Verkaufs einer anfallenden Erbschaft durch den Erben (§ 2371 Bürgerliches Gesetzbuch) und des Kaufs einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft (§ 2385 Bürgerliches Gesetzbuch) erforderlich, sofern zum Nachlaß bzw. zur Erbschaft ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück gehört.

(2) Eine Genehmigung nach Artikel IV Abs. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 ist auch für den Verzicht auf das Eigentum an einem Grundstück erforderlich (§ 928 Bürgerliches Gesetzbuch).

§ 3

(1) Die Voraussetzungen des Artikels IV Abs. 4 Buchst. a des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 sind auch dann gegeben, wenn die Veräußerung zu einer Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche führen würde. In diesem Falle soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß für die Änderung im Besitzstände zwingende Gründe vorliegen, die eine Ausnahme von der Bestimmung des vorhergehenden Satzes rechtfertigen. Durch die Erteilung der Genehmigung wird die Vorschrift des § 10 letzter Satz der Verordnung vom 22. Juni 1949 über Maßnahmen zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ZVOB.I S. 495) nicht berührt, wonach eine Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, insbesondere des Ackerlandes, nur mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums der Landesregierung erlaubt ist.

(2) Die Bildung mehrerer selbständiger Wirtschaften aus einer größeren Wirtschaft kann genehmigt werden. Dies gilt auch, für die Erbaueinandersetzen, sofern selbständige Hofstellen geschaffen werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Wirtschaftlichkeit der neu zu schaffenden Familienwirtschaften infolge ungenügender Größe oder durch